

## 1925/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Theresia Stoisits, Freundinnen und Freunde haben am 26.2.1997 unter der Nr. 2038/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Übergriffe der Polizei gegen die Künstlerin Johanna Kandl" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1) Was war der Grund der Festnahme der Künstlerin Johanna Kandl am 3 . 12 . 19967
- 2 ) Wurde die Künstlerin Johanna Kandl bei diesem Vorfall verletzt7
- 3 ) Haben die betreffenden Beamten vor ihrem Einschreiten gegen die Künstlerin Johanna Kandl mit der Niederösterreichischen Landesregierung, insbesondere der Kulturabteilung, Kontakt aufgenommen7 -
- 4) Wenn nein, warum nicht?
- 5) Aufgrund welcher Initiative (eigener oder Anzeige eines Dritten) sind die drei Polizisten am 3.12.1996 gegen die Künstlerin Johanna Kandl eingeschritten?
- 6) Warum wurde die Künstlerin Johanna Kandl in diesem Zusammenhang zu Boden geworfen, wie lautet die Rechtfertigung der betreffenden Beamten?
- 7) Wie beurteilen Sie dieses Vorgehen der Polizeibeamten im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ?
- 8) Wurden gegen die betroffenen Beamten Disziplinarverfahren eingeleitet?

- 9) Wenn ja, gibt es schon ein Ergebnis des Disziplinarverfahrens?
- 10) Wenn nein, warum nicht.?
- 11) Sind die betreffenden Beamten schon früher disziplinarmäßig aufgefallen?
- 12) Was werden Sie unternehmen, um in Zukunft zu verhindern, daß der Ruf der österreichischen Exekutivbeamten durch solche Ereignisse ständig verschlechtert wird?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Frau Mag. Kandl stand im Verdacht, eine Verwaltungsübertretung begangen zu haben, und wurde gem. § 35 Ziff. 1 VStG festgenommen.

Zu Frage 2:

Ja.

Zu Frage 3:

Nein.

Zu Frage 4:

Vor dem polizeilichen Einschreiten gegen die Künstlerin war nicht bekannt gewesen, daß diese im Auftrag der Niederösterreichischen Landesregierung tätig geworden war.

Zu Frage 5:

Die beiden Beamten - nicht wie in der Anfrage angeführt drei - sind aus eigenem Antrieb eingeschritten.

Zu Frage 6:

Nach den Angaben der mit der Amtshandlung befaßt gewesenen Beamten hatte Frau Mag. Kndl nach Aussprache der Festnahme versucht, sich zu entfernen, weshalb sie an der Schulter festgehalten wurde. Daraufhin versetzte Frau Mag. Kndl einem Beamten einen Tritt gegen das rechte Knie und versuchte sich mit aller Kraft loszureißen. Der Beamte rang die Festgenommene zu Boden.

Zu Frage 7:

In dieser Angelegenheit ist eine Beschwerde beim unabhängigen Verwaltungssenat anhängig. Ich ersuche um Verständnis, daß ich der Entscheidung dieser unabhängigen, weisungsfreien Instanz nicht vorgreifen kann.

Zu Frage 8:

Nein.

Zu Frage 9:.

Entfällt im Hinblick auf die Antwort zu Frage 8.

Zu Frage 10:

Im Zusammenhang mit der gegenständlichen Amtshandlung erstattete die Bundespolizeidirektion Wien mit Schreiben vom 28.2.1997 an die Staatsanwaltschaft Wien eine Sachverhaltsmitteilung betreffend die Anwendung von Körperkraft durch den ersteinschreitenden

Sicherheitswachebeamten und die dabei von ihm und von Mag. Kandl erlittenen Verletzungen. Es wird zunächst der Ausgang des strafgerichtlichen Verfahrens abgewartet und danach über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens entschieden.

Zu Frage 11:

Nein.

Zu Frage 12:

Im Rahmen der Grundausbildung wird seit einiger Zeit angewandte Psychologie unterrichtet. Rhetorik und Verhaltenstraining werden sowohl in der Grundausbildung als auch im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung vermittelt.